

## MEDIZINISCHE FACHANGESTELLTE (AUSBILDUNG)

## Rotation im Ausbildungsverhältnis

Einige Ausbildungsstätten (z.B. Privatpraxen, Krankenhäuser, Bezirksämter, Blutbanken) können aufgrund ihrer fachlichen Ausrichtung und Spezialisierung erforderliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten nicht in vollem Umfang vermitteln. Sie gelten für die Ausbildung Medizinischer Fachangestellter dennoch als geeignet, wenn die Defizite außerhalb der Ausbildungsstätte ausgeglichen werden können (§ 27 Absatz 2 Berufsbildungsgesetz). Zum Ausgleich der Defizite "rotieren" die Auszubildenden während der Ausbildungszeit in eine andere Ausbildungsstätte. Die Rotationszeit beträgt meist zwischen drei und sechs Monaten. Wenn Sie erstmals ausbilden möchten, erkundigen Sie sich bitte bereits vor Vertragsabschluss bei der Ärztekammer Berlin, ob Sie verpflichtet sind, eine Rotation im Ausbildungsverhältnis anzubieten.

Rotationszeiten sind vertraglich zu vereinbaren. Bitte beachten Sie:

- 1. Die Rotationseinrichtung muss folgende Kriterien erfüllen:
  - → Niederlassung in Berlin (Zuständigkeitsbereich der Ärztekammer Berlin)
  - → Kassenärztliche Zulassung
  - → Fachgebiet "Allgemeinmedizin" oder "Innere Medizin".
- 2. Die Rotation ist frühestens nach Ablauf der vertraglich vereinbarten Probezeit zu absolvieren.
- 3. Wird die Rotation in mehreren Teilabschnitten durchgeführt, muss jeder Abschnitt mindestens vier Wochen betragen. Die Rotationszeit darf insgesamt in höchstens drei Abschnitte unterteilt werden.
- 4. Die Rotationsreinrichtung ist der Ärztekammer Berlin spätestens sechs Wochen vor Beginn der Rotation schriftlich anzuzeigen.
- 5. Die Rotationsreinrichtung stellt nach der Durchführung der Rotation eine Bescheinigung aus. Diese Bescheinigung beinhaltet den Zeitraum der Rotation sowie die vermittelten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten. Die Bescheinigung ist spätestens mit der Anmeldung zur Abschlussprüfung (ca. 6 bis 8 Monate vor Vertragsende) bei der Ärztekammer einzureichen.
- 6. Wird die Rotation nicht nachgewiesen, gilt die Ausbildungszeit im Umfang der vorgegebenen Dauer der Rotation als nicht zurückgelegt. Eine Zulassung zur Abschlussprüfung kann nicht erfolgen. Bitte beachten Sie dies bereits bei der Festlegung des Rotationszeitraumes.

## Kontakt

Ärztekammer Berlin

Abteilung 3 – Schwerpunkt Berufsbildung

Friedrichstraße 16, 10969 Berlin

T: +49 30 408 06 - 26 26

E: MedF@aekb.de

F: +49 30 408 06 - 26 99

I: www.aekb.de

Stand: Juli 2021 Seite 1/1